



Statuten

des Vereins Institut für Interne Revision Österreich - IIA Austria

18. September 2024

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Institut für Interne Revision Österreich - IIA Austria.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ausschließlich gemeinnützig und unpolitisch tätig; er bezweckt die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Internen Revision in Österreich.

§ 3 Mittel zur Zweckerreichung

Der Zweck soll durch folgende ideelle Mittel erfüllt werden

- a) Erarbeitung und Verbreitung von Revisionsgrundsätzen und -methoden und deren laufende Anpassung an die betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Entwicklungen;
- b) wissenschaftliche und praktische Weiterbildung von Mitarbeitern der Internen Revision;
- c) Bereitstellung von Information über die Interne Revision;
- d) Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis der Internen Revision;
- e) Förderungen von wissenschaftlichen und anderen fachorientierten Arbeiten auf dem Gebiet der Internen Revision;
- f) Anbahnung und Aufrechterhaltung von Beziehungen
 - zu ähnlichen Institutionen des Auslandes;
 - zu für die interne Revision relevanten Berufsgruppen.
- g) Bildung von permanenten und temporären Arbeitskreisen, Projektgruppen und Komitees;
- h) Veranstaltung von Erfahrungsaustauschtreffen, Seminaren, Kursen, Vorträgen und Tagungen und Kongressen;
- i) Veröffentlichung und Herausgabe von Fachpublikationen;
- j) Erstellung und Pflege einer Fachbibliografie.
- k) Wissenschaftliche und praktische Weiterbildung von Mitarbeitern der Internen Revision
- l) Vergabe von wissenschaftlichen Preisen und Stipendien gemäß den Voraussetzungen des § 40b Bundesabgabenordnung.



m) Der Verein ist weiters berechtigt,

- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient.

Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

Die zur Kostendeckung erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Kostenbeiträge für fachliche Veranstaltungen;
- c) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ;
- d) Erlöse aus Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Rechtsträgern;
- e) Spenden;
- f) Förderungen und Subventionen;
- g) Werbeeinschaltungen;
- h) Inseratenschaltungen;
- i) Prüfungsgebühren;
- j) Vermächtnisse und Erbschaften;

§ 4 Beteiligungen

Der Verein ist berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen sowie sich mit anderen gemeinnützigen Rechtsträgern zu vergesellschaften, sofern dadurch der Vereinszweck gefördert und die Gemeinnützigkeit gemäß §§ 34 ff BAO nicht gefährdet werden.

§ 4a Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO

1. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
2. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
3. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
6. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert einer allfälligen Sacheinlage. Die Rückzahlung von



- geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden
7. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 8. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
 9. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
 10. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
 11. Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können nur solche juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts und natürliche Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und von denen aufgrund ihres Geschäftsfeldes bzw. ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit eine Mitarbeit im Sinne dieser Ziele erwartet werden kann.

1. Arten von Mitgliedern

- a) Mitglieder (alle unternehmerisch tätigen Rechtssubjekte, unabhängig von ihrer Rechtsform zB Einzelunternehmer, juristische Personen, Personengesellschaften, Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts).
- b) persönliche Mitglieder:
 - Anschlussmitglieder (natürliche Personen, die bei Mitgliedern im Sinn der lit a) beschäftigt sind)
 - Personen, die nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen;
 - Personen, die in einer wissenschaftlich akkreditierten Institution tätig sind;
 - Studenten. Diese können mit Beschluss der Mitgliederversammlung von der Pflicht zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.
 - alle anderen interessierten Personen können zum Mitgliedsbeitrag für Mitglieder gemäß lit a) beitreten.
 - Natürliche Personen, die weder Inhaber eines Beratungsunternehmens oder mehrheitlich an einem solchen beteiligt sind noch als Berater auf dem Gebiet der Internen Revision tätig sind; diese entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag
- c) Ehrenmitglieder



2. Aufnahme als Mitglied

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft; Entzug der Ehrenmitgliedschaft

a) Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Als schriftlich gelten Mitteilungen, die mittels E-Mail, per Boten, durch Überreichen oder per Post gesendet werden.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung zwei Jahre hindurch die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet, die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt, ihnen zuwiderhandelt, Mitgliedschaftspflichten gröblich verletzt oder wegen eines unehrenhaften Verhaltens. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt von einem Ausschluss unberührt. Der Vorstand hat den Ausschluss gegenüber dem Mitglied zu begründen. Der Ausgeschlossene hat ein Berufungsrecht an das Schiedsgericht (§ 13).

c) Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Auflösung

Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person oder Auflösung eines Unternehmens, eines Vereins oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß Z 1 lit a), Beendigung des Dienstverhältnisses bei Anschlussmitgliedern gemäß Z 1 lit b).

d) Entzug der Ehrenmitgliedschaft

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, (gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien) die Einrichtungen und Serviceleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie an einschlägigen Fachveranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit einem Mitglied verbunden sind (z.B. Tochterunternehmen, Konzernunternehmen, Arbeitsgemeinschaften, Verbände). Bei persönlichen Mitgliedern gelten die Vergünstigungen nur für die jeweilige Person.
2. Jedes Mitglied hat das Recht vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Schriftliche Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Vollmacht eines Mitglieds gemäß § 5 Z 1 lit a) ist vom Vollmachtgeber firmenmäßig von der notwendigen Anzahl vertretungsberechtigter Personen laut Firmenbuch zu



unterfertigen und hat den Vollmachtnehmer, den Anlass sowie das Datum der Mitgliederversammlung anzugeben. Die Stimmrechtsvollmacht hat darüber hinaus die firmenmäßige Unterfertigung der laut Firmenbuch notwendigen Anzahl der vertretungsberechtigten Personen des Bevollmächtigten zu enthalten.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist beim Eintritt und dann im 1. Quartal jedes Kalenderjahres fällig. Im Falle eines Ein- oder Austrittes während des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Bei Eintritt im 4. Quartal eines Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag erst ab dem darauffolgenden Kalenderjahr zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung;
2. Vorstand;
3. Rechnungsprüfer;
4. Schiedsgericht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt einmal jährlich zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Beschluss des Vorstandes, nach schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer oder nach Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Einberufungsgrunds spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich, per E-Mail oder mittels Briefes (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse) einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung haben spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per E-Mail oder postalisch) einzulangen.



6. Mitglieder gemäß § 5 Z 1 lit a) werden in der Mitgliederversammlung durch den für die Interne Revision an leitender Stelle Verantwortlichen vertreten.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl/Enthebung der Mitglieder des Vorstands nach § 9 der Statuten (Wahlordnung);
 - b) Wahl/Enthebung der Rechnungsprüfer nach § 9 der Statuten (Wahlordnung);
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Verleihung/Entzug der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Statutenänderungen;
 - h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - i) Entscheidungen über andere Anträge des Vorstandes oder der von Mitgliedern gemäß Z 5 eingebrachte Anträge;
 - j) freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über die jeweils zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten mit Ausnahme von Abs.7 lit j) mit einfacher Mehrheit.
10. Über Statutenänderungen kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn zugleich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung der Wortlaut der beabsichtigten Statutenänderung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.
11. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, Anträge im Rahmen der Mitgliederversammlung zuzulassen.
12. Der Vorstand ist berechtigt sachverständige Personen und Auskunftspersonen zu Tagesordnungspunkten einzuladen.
13. Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, den Mitgliedern nicht zumutbar oder erscheint aus praktischen Gründen nicht sinnvoll, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) oder auch in hybrider Form abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.



§ 9 Wahlordnung für den Vorstand und die Rechnungsprüfer

1. Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Mitglied, bei Mitgliedern gemäß § 5 Z 1 lit a) der Revisionsleiter bzw. der jeweils vom Unternehmen nominierte Vertreter, sofern keine Mitgliedsbeiträge aushaften.
2. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kund zu machen. Der Vorstand hat dazu einen Wahlvorschlag einzubringen.
3. Zusätzliche Wahlvorschläge können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung von jedem Wahlberechtigten dem Vorstand schriftlich übermittelt werden.
4. Die Wahl ist unter Vorsitz eines Wahlleiters durchzuführen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Wahlleiter bestimmt aus den anwesenden Mitgliedern zwei Wahlhelfer. Weder Wahlleiter noch Wahlhelfer dürfen Mitglieder des Vorstandes sein noch in einem Wahlvorschlag aufscheinen.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist den Wahlberechtigten ein Stimmzettel mit allen vorgeschlagenen Kandidaten auszufolgen.
6. Die Anzahl der Wahlberechtigten ist vor Beginn der Wahl vom Wahlleiter festzustellen. Für die Wahl in den Vorstand und für die Wahl der Rechnungsprüfer ist ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen und bei der Durchführung selbst durch geeignete Vorgangsweise das persönliche Wahlgeheimnis zu sichern.
7. Auf dem Stimmzettel sind die gewählten Kandidaten anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer zu wählen sind, sind ungültig.
8. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Vorstandsmitglieder oder als Rechnungsprüfer gewählt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand nimmt die leitungsmäßigen Aufgaben des Vereins wahr und ist für die Planung und Gestaltung des fachlichen Programmes des Vereins verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Die Funktionsperiode dauert drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte jedenfalls den Vorsitzenden einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Kassier, bei vier Mitgliedern weiters einen Stellvertreter des Kassiers, bei mehr als vier Mitgliedern außerdem einen Schriftführer. Bei der Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig. Umlaufbeschlüsse können mittels E-Mail, Brief oder ein online-Tool gefasst werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und bei einem Vorstand von drei Mitgliedern mindestens zwei, bei einem Vorstand von vier Mitgliedern mindestens drei, bei einem Vorstand von mehr als vier Mitgliedern mindestens vier Mitglieder anwesend sind.



7. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach dessen Entschluss oder auf Verlangen bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand von zwei, bei einem aus mehr als drei Mitgliedern bestehendem Vorstand von drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Unterlässt der Vorsitzende oder weigert er sich trotz Verlangens eine Vorstandssitzung innerhalb von fünf Werktagen einzuberufen, sind bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand zwei, bei einem aus mehr als drei Mitgliedern bestehendem Vorstand drei Vorstandsmitglieder berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
8. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Vereinsmitglied bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand kooptiert werden. Bestätigt diese Mitgliederversammlung diese kooptierten Mitglieder in ihrem Amt, so beginnen sie mit dieser Mitgliederversammlung eine neue Funktionsperiode. Im Fall, dass der Vorstand ohne Selbstergänzung oder Kooptierung gänzlich oder für unabsehbare lange Dauer handlungsunfähig ist, hat jeder Rechnungsprüfer die Pflicht, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so ist jedes Mitglied des Vereins, welches die Notsituation erkennt, verpflichtet, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Der Kurator ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder.
10. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Durchführung des fachlichen Arbeitsprogrammes;
 - c) Erstellung des Jahresbudgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - h) Aufnahme von Arbeitnehmern zur organisatorischen und administrativen Abwicklung des Vereinsgeschehens nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes sowie die Beendigung von Arbeitsverhältnissen;
 - i) Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen,
 - k) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat,
 - l) Unbeschadet des § 8 Abs. 7 dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine



Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

11. Der Vorstand ist berechtigt sich eine Verfahrensordnung (Geschäftsordnung) zu geben. Diese ergänzt die jeweils gültigen Statuten. Die Bestimmungen der Statuten haben jeweils Vorrang. Die jeweils gültige Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Dies geschieht durch die Veröffentlichung der aktuellen Statuten und Geschäftsordnung im Mitgliederbereich der Vereinshomepage. Jedes Mitglied hat das Recht, die Geschäftsordnung auf anderem Weg zu erhalten (zB per E-Mail, postalisch).
12. Geschäfte zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen zu deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
13. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch
 - a) Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) Rücktritt,
 - c) Enthebung durch die Mitgliederversammlung
 - d) durch Tod des Vorstandsmitgliedes.
14. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Tritt der gesamte Vorstand zurück, hat die schriftliche Rücktrittserklärung an die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands hat dieser noch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen. Enthebt die Mitgliederversammlung den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, tritt die Enthebung erst mit Bestellung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 11 Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und führt den Vorsitz in allen Gremien des Vereins. Der Vorsitzende ist bei Gefahr im Verzug berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan in kürzest möglicher Frist.
2. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
3. Der Schriftführer ist für die Protokollierung aller Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich.
4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Kassier gemeinsam vertreten; im Verhinderungsfall durch deren jeweilige Stellvertreter.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.



§ 12 Rechnungsprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Ihre Funktionsperiode dauert drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres überprüfen die Rechnungsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Bücher, Belege, Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer erstellen für den Vorstand einen schriftlichen (per E-Mail oder postalisch) Prüfungsbericht, informieren diesen über das Ergebnis und berichten der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.
3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 13 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht im Sinn des Vereinsgesetzes. Es ist kein Schiedsgericht im Sinn der §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Schiedsrichtern zusammen, die entweder Vereinsmitglieder sind oder für die Interne Revision eines Mitgliedsunternehmens tätig sind, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen sie mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem Organ des Vereins angehören.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Aufnahme der von den Streitparteien präsentierten Beweise und nach deren Anhörung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereins; Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Gibt es eine oder mehrere anerkannte Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, so ist einer oder mehreren von diesen das verbleibende Vermögen zu übertragen. Andernfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine anerkannte



gemeinnützige Organisation zu übertragen. Das verbleibende Vereinsvermögen ist in jedem Fall für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Dasselbe gilt auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks sowie bei behördlicher Auflösung des Vereins.

3. Der Liquidator hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

